

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

in der Fassung vom 4. März 1994

§ 1 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) Der Verwaltungsrat wählt in geheimer Wahl und ohne Aussprache aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit (§ 24 Abs. 3 StVtg.). Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (§ 25 Abs. 1 StVtg. und 13 Abs. 1 Satzung).

(2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so werden die Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

(3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so führt der Vorsitzende des Finanzausschusses den Vorsitz (§ 13 Abs. 4 Satzung).

(4) Der Verwaltungsrat wählt einen Schriftführer. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 2 Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates und leitet dessen Sitzungen. Er vertritt den Verwaltungsrat insbesondere gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages wie § 13 Abs. 3 der Satzung.

(2) Der Vorsitzende unterrichtet sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz, die Bundesregierung und den Vorsitzenden des Fernsehrates von dem bevorstehenden Ablauf der Amtszeit (§ 12 Abs. 5 Satzung). Das gilt sinngemäß auch bei vorzeitigem Ende der Mitgliedschaft (§ 12 Abs. 4 Satzung).

(3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter (§ 13 Abs. 5 Satzung).

§ 3 Einberufung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat nach Bedarf ein. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder des Intendanten hat er ihn unverzüglich einzuberufen (§ 25 Abs. 3 StVtg., § 14 Abs. 1 Satzung).

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen durch Brief ein, der spätestens am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben sein muß. In dringenden Fällen kann er ohne Einhaltung der Frist sowie telegraphisch oder fernmündlich einberufen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt (§ 14 Abs.2 Satz 1 Satzung). Sie ist bei der Einberufung mit zu übersenden. Erfolgt die Einberufung telegraphisch oder fernmündlich, so ist die Tagesordnung gleichzeitig bekanntzugeben. Die zur Behandlung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates rechtzeitig zuzustellen; sie sollen grundsätzlich spätestens am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben werden.

(4) Dem schriftlichen Antrag eines Mitglieds (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Satzung) oder einem Antrage des Intendanten, eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufzunehmen, ist vom Vorsitzenden stattzugeben.

(5) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Satzung). Er kann sich zu den Punkten der Tagesordnung äußern; vor der Beschlußfassung über den Haushalt oder über Rechtsgeschäfte nach 28 des Staatsvertrages ist er zu hören (§ 14 Abs.3 Satz 2 Satzung). Zeit und Tagesordnung sind ihm rechtzeitig bekanntzugeben.

(6) Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann der Intendant Mitarbeiter des Hauses zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 4 Beschlußfassung

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist (§ 25 Abs. 2 Satz 1 StVtg. und § 15 Abs. 1 Satz 1 Satzung).

(2) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt.

(3) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (§ 25 Abs. 2 Satz 2 StVtg.). Bei der Berechnung der Mehrheit bleiben Stimmenenthaltungen außer Betracht, doch darf die Zahl der Zustimmenden ein Drittel der Mitglieder nicht unterschreiten.

(4) Unbeschadet der übrigen Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist für Beschlüsse

- a) über den Dienstvertrag mit dem Intendanten (§ 23 Absatz 1 Satz 1 StVtg.)
- b) über den Haushaltsplan und den Jahresabschluß (§ 23 Absatz 4 StVtg.)
- c) über die Entlassung des Intendanten (§ 26 Absatz 3 Satz 1 StVtg.)
- d) über das Einvernehmen mit dem Intendanten bei der Berufung des Programmdirektors, Chefredakteurs, Verwaltungsdirektors und des Abwesenheitsvertreters des Intendanten aus deren Mitte (§ 27 Absatz 2) die Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich.

(5) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(6) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 5 Schriftliche Abstimmung

(1) Über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte (§ 28 StVtg.) sowie über andere Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zu einer Beschlußfassung gemäß Paragraph 4 in der nächsten Verwaltungsratssitzung dulden, kann der Vorsitzende eine Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeiführen.

(2) In diesen Fällen hat der Vorsitzende das vom Intendanten vorgelegte Zustimmungersuchen mit Begründung allen Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief oder Telegramm zuzuleiten. Er soll dabei eine Frist setzen.

(3) Eine Beschlußfassung auf schriftlichem Wege ist nur zustandegekommen, wenn drei Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Stimme abgegeben haben. Die Beschlußfassung ist auszusetzen, wenn ein Mitglied bis zu der gemäß Absatz 2 gesetzten Frist die Beratung im Verwaltungsrat verlangt.

(4) Der Vorsitzende teilt dem Intendanten unverzüglich mit, ob eine Beschlußfassung auf schriftlichem Wege zustandegekommen ist und welches Ergebnis sie hatte.

§ 6 Wahrnehmung von Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ständige und nicht ständige Ausschüsse bilden (§ 16 Abs. 2 Satzung). Er beschließt über Aufgaben und Zusammensetzung und bestimmt den Vorsitzenden. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse.

(2) Der Verwaltungsrat kann

- a) Angelegenheiten vor Behandlung im Verwaltungsrat zur Vorbereitung,
- b) Punkte der Tagesordnung zur weiteren Behandlung und Vorbereitung der Beschlußfassung einem Ausschuß zuweisen.

(3) Mit der Durchführung seiner Aufgaben nach 23 Abs. 2 StVtg. (Überwachung der Tätigkeit des Intendanten) kann der Verwaltungsrat einen Ausschuß, einzelne seiner Mitglieder oder die für die Prüfung der Jahresrechnung eingesetzte Prüfstelle beauftragen.

§ 7 Vertraulichkeit, Protokolle

(1) Die Verhandlungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Über die Vertraulichkeit einzelner Beratungen und Entscheidungen beschließt der Verwaltungsrat (§ 14 Abs. 4 Satzung). Die Sitzungen der Ausschüsse sind vertraulich.

(2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden wie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern sowie dem Intendanten zuzuleiten und in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu genehmigen.

(3) Neben den Anträgen und den Beschlüssen soll die Niederschrift auch den wesentlichen Gang der Verhandlungen verzeichnen.

§ 8 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt unterrichtet der Vorsitzende die Öffentlichkeit über die Verhandlungen und Beschlüsse.

§ 9 Sekretariat

Ein Sekretariat des Verwaltungsrates am Sitze der Anstalt unterstützt den Vorsitzenden in der Geschäftsführung. Das Sekretariat untersteht der Aufsicht des Vorsitzenden und erledigt die Geschäfte nach seinen Weisungen und in seinem Auftrag.